

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung, 06.12.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 6. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnstz. (Anl. 5. S. 5.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 143 S. 173 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1882/84.
 3. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Deyland über die Hunte.
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung der Eingefessenen der Gemeinde Debesdorf wegen anderweiter Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.
 5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck.
 6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Lehrers Gerhard Lampen zu Löningen um Erhöhung seines Wartegeldes.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Steenken zu Westerburg um Alterszulage.
 8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 61 S. 273.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau der alten Wagenremise in Oldenburg. (Anl. 53 S. 260.)
 10. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens. (Anl. 60 S. 273.)
 11. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Remunerirung des Vorsitzenden des Seeamts in Brake. (Anl. 7 S. 11.)
 12. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Se. Excellenz Minister Ruchstrat und die Herren Regierungs-Commissare: Oberfinanzrath Dr. Jansen, Oberregierungsath Muzenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungsath Muzenbecher, später die Herren Minister Jansen und Minister Tappenbeck.

Der Schriftführer Abg. Wallroth verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Einwendungen dagegen werden nicht erhoben und erklärt der Präsident das Protokoll für genehmigt.

Der Präsident macht sodann die Mittheilung, daß der Abg. Groß wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung beurlaubt worden sei.

Hierauf werden folgende Eingänge verlesen:

1. Vorstellung und Bitte von Eingefessenen der Gemeinde Cleverns, betr. Chausseebau.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. December d. J. nebst Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung.

An den Justizauschuß.

3. Desgleichen vom 3. December d. J., betr. die §§. 1, 2 und 5 des Voranschlags für die Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums pro 1882/84.

An den Finanzausschuß.

4. Desgleichen vom 5. December d. J., betreffend eine vom 1. Januar 1882 an zu zahlende außerregulativmäßige persönliche Zulage von 400 *M* an den Steuerreceptor zu Oberstein und Erhöhung der Position des §. 36 des Voranschlags pro 1882/84 um diese 400 *M* jährlich.

An denselben Auschuß.

5. Petition des thierärztlichen Vereins zu Oldenburg, betreffend Anstellung von beamteten Thierärzten für jedes Amt.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Desgleichen von Osterhoff und Genossen zu Damme, betr. Abänderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

An den Justizauschuß.

Einwendungen gegen die Vertheilung dieser Eingänge werden nicht erhoben.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

- I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg,

betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnstg. (Anl. 5 S. 5.)

Der Bericht seitens des Ausschusses ist schriftlich erstattet, auf eine Verlesung desselben wird verzichtet.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf Artikel 1 bis 19 incl. en bloc annehmen, wird ohne Debatte angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 9. d. M., Abends 8 Uhr, einzubringen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 143 S. 173 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1882/84.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Seit langen Jahren sei die Katasterverwaltung in den unteren Räumen des Bibliothekgebäudes, die ursprünglich für das Archiv oder die Bibliothek bestimmt, untergebracht gewesen, es sei dies stets als ein Provisorium betrachtet worden und habe man sich auf beiden Seiten zu behelfen suchen müssen. Jetzt aber seien die Verhältnisse anders geworden, die Bibliothek sei in den letzten Jahren bedeutend gewachsen und bedürfe dringend größerer Räumlichkeiten, als ihr jetzt zu Gebote ständen. Dies sei zu erreichen, wenn das Katasterwesen aus den Räumen des Bibliothekgebäudes verlegt und anderwärts untergebracht werde. Die Staatsregierung halte die Errichtung eines neuen Katastergebäudes für nothwendig und habe dafür bereits einen Platz in der Nähe der Cäcilienbrücke in Aussicht genommen.

Der Ausschuß habe an Ort und Stelle persönliche Erkundigungen eingezogen und sich dabei überzeugt, daß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis sei. Die dem Katasterwesen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten seien eng, dazu von mangelhafter Beleuchtung und schlecht heizbar. Der Bureauchef habe nicht einmal ein eigenes Zimmer zu seiner Verfügung und für alle Beamten sei es bei der mangelhaften Beschaffenheit der Räume, wo alles dicht zusammengedrängt sei, außerordentlich schwer, ruhig zu arbeiten. Wenn der Ausschuß, trotz dieser gewichtigen für einen Neubau sprechenden Gründe, sich zu einer Empfehlung der von der Regierung gemachten Vorlage auf Bewilligung von 41 000 *M* nicht habe entschließen können, so sei der Grund davon einzig und allein die ungünstige Finanzlage, man werde sich daher, so schwierig es auch sei, mit einem weiteren Provisorium vorläufig auf 3 Jahre oder länger, bis wohin sich die Finanzverhältnisse hoffentlich gebessert hätten, behelfen müssen. Auch die Bibliothek müsse sich, so gut es bei den allerdings sehr beschränkten Räumen überhaupt möglich sei, durch Aufstellung neuer Bücherrepositorien zu helfen suchen. Er beantrage daher:

der Landtag wolle die für ein Katastergebäude aus-
geworfenen 20 000 *M.* für 1882 und 21 000 *M.*
für 1883 nicht bewilligen.

Minister **Muhstrat**: Diesem seitens des Ausschusses
abgegebenen Botum gegenüber sei allerdings wenig Aussicht
vorhanden, daß die Regierungsvorlage vom Landtage werde
angenommen werden, da aber der Ausschuß selbst die Be-
dürfnisfrage bejaht habe, so hoffe er, daß, wenn die Staats-
regierung nach 3 Jahren auf den Gegenstand zurückkomme,
die Sache eine günstigere Aufnahme finden werde.

Abg. **Tanzen**: Man habe zwar im Ausschusse all-
gemein die Bedürfnisfrage anerkannt, habe aber andererseits
erwogen, ob nicht auch ohne solchen Kostenaufwand, wie ihn
die Regierungsvorlage erheische, eine Abhülfe sich schaffen
lasse. Man habe sich gefragt, ob nicht das Katasterbureau
in die vielleicht später einmal vacant werdende Dienstwohnung
des Verwaltungsbeamten in Oldenburg, welche mehr für
Bureauzwecke als für eine Familienwohnung ihrer ganzen
Einrichtung nach brauchbar sei, werde verlegt werden können
und wolle er die Staatsregierung ersuchen, diesen Gedanken
doch in Erwägung ziehen zu wollen, zumal allgemein eine
möglichste Einschränkung der Dienstwohnungen für Beamte
gewünscht werde, was übrigens speciell für Oldenburg inso-
fern durchaus keine Schwierigkeiten biete, als hier genügend
anderweitige Wohnungen für Beamte zu bekommen seien.

Abg. **Soyer**: Er könne sich diesem vom Abg. Tanzen
geäußerten Vorschlage nur anschließen, obschon er persönlich
einen anderen, noch weitergehenden Wunsch habe, nämlich
daß man von der beabsichtigten Erweiterung des Amtsgerichts-
gebäudes, welche doch nur ein Provisorium schaffen und vor-
ausichtlich immer wieder Reparaturkosten erfordern werde,
absehen und dafür später einen passenden und würdigen Neu-
bau ausführen möge, der außer dem Amtsgericht auch das
Katasterbureau aufzunehmen habe. Vielleicht ließe sich dann
das Ganze mit dem Amtsgebäude und der Wohnung des
Verwaltungsbeamten verbinden, um damit ein nach allen
Seiten hin genügendes, zweckmäßiges Gebäude zu erhalten.
Im Uebrigen stimme er dem vom Herrn Minister geäußerten
Wünsche, daß in 3 Jahren eine günstigere Finanzlage das
Project der Staatsregierung möchte verwirklichen lassen,
durchaus bei und hoffe er, daß auch noch viele andere noth-
wendige Verhältnisse, von deren Berücksichtigung man jetzt
abzusehen gezwungen sei, dann würden in Betracht kommen
können.

Der Antrag No. 1 wird angenommen.

Antrag No. 2:

der Landtag wolle für Erneuerung der Brücke beim
Landgerichtsgebäude 11 000 *M.* für 1882 nicht be-
willigen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Aus denselben Gründen,
welche er soeben angeführt, müsse er bitten, auch den Neu-
bau dieser Brücke abzulehnen. Zwar sei dieselbe schon ihre

20 Jahre alt und der fortwährende Verkehr der Torf- und
Steinwagen habe dazu beigetragen, daß man sie wohl als
nicht mehr ganz neu bezeichnen dürfe, aber wie man sich
durch Augenschein überzeugt habe, würde dieselbe doch noch
wohl einige Jahre aushalten können. Allerdings sei der Bau
nicht besonders und pflege der Strom wegen der mangelhaften
Bohlenwand verschiedentlich Löcher in die Straße zu reißen,
aber dagegen lasse sich immer noch mit Reparaturen aus-
kommen und sodann sei der Brücke bei dem hohen Stande
der Decorationsmalerei heutzutage leicht ein Anstrich zu geben,
der ihr ein einigermaßen anständiges, solides oder gar
opulentes Aussehen wieder zu geben vermöchte. Trotz alledem
würden aber die Mängel bleiben und erhebliche Unkosten in
den nächsten Jahren erfordern. Bei der Ungunst der Zeiten
bliebe indeß nichts anderes übrig und so müsse er um An-
nahme des Antrags ersuchen.

Der Antrag No. 2 wird angenommen.

Antrag No. 3:

der Landtag wolle für Erweiterung des Gefangen-
hauses in Oldenburg 27 500 *M.* für 1882 bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Der Ausschuß könne
nicht umhin, diese Forderung dringend zur Annahme zu em-
pfehlen, es läge hier in der That ein Nothstand vor und
sei ein Aufschub nicht möglich. Mit dem Anbau werde nur
der dringendste Nothstand beseitigt, indem so eine Trennung
der Männer- und Weiberabtheilung möglich gemacht werde.
Die Staatsregierung habe zwar, da unsere Gefängnisräume
hier in sehr traurigem Zustande sich befänden, noch weitere
Bauten ursprünglich in Aussicht genommen, davon aber wegen
der ungünstigen Finanzlage Abstand nehmen müssen, auf diese
brauche er deshalb nicht näher einzugehen. Das aber, was
gefordert werde, sei dringend nothwendig und bitte er deshalb
um Annahme des Antrags.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident stellt die Anträge No. 4 und No. 5
zusammen zur Berathung.

Antrag No. 4:

der Landtag wolle für den Neubau der Amtsschließerei
zu Westerstede 18 000 *M.* für 1883 nicht bewilligen.

Antrag No. 5:

der Landtag wolle für die Amtsschließerei zu Wester-
stede 1500 *M.* für 1882 als nöthige Reparaturkosten
ins Extraordinarium einstellen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auch hier sei aus der
von der Staatsregierung gegebenen Begründung zu ersehen,
daß über den mangelhaften Zustand der Amtsschließerei in
Westerstede allgemeine Klage herrsche. Es sei dort wenig
Platz für die Verhafteten vorhanden, ja im Mai vorigen
Jahres habe sogar ein Gefangener die dünne, aus Lehm her-
gestellte Außenwand des Gebäudes durchbrochen und sei auf
diesem nicht ganz gewöhnlichen Wege in die Weite entwischt.

Man sei aber den Wünschen der Westersteder allzusehr entgegengekommen, indem man einen Bau für 18 000 *M* projectirt habe, und da nur 4 Zellen darin errichtet werden sollen, komme jede auf 4500 *M* (einschließlich der Kosten der Beamtenwohnung) zu stehen, das sei doch ein gar zu kostspieliges Logis für die Uebelthäter. Man könne keine derartigen Einrichtungen treffen für die Anzahl der Bagabunden, welche zu Zeiten eingefangen würden, da ein thätiger Gendarm leicht ein ganzes Duzend solcher Leute zusammenbringen möchte; dann aber müsse man sich schon nach einem anderen Logement umsehen, das weniger theuer sei. Habe sich nun der Ausschuss für die Bewilligung eines Neubaus nicht entschließen können, so habe man doch andererseits nicht verkannt, daß für die Amtsschließerei etwas geschehen müsse. Man habe deshalb für Reparaturen eine Summe von 1500 *M* ausgesetzt, damit lasse sich etwas Genügendes schaffen und würden für die nächsten Jahre weitere Ausgaben nicht erforderlich werden.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuss sei bei Auffassung dieser Sache von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Er bitte den Ausschusantrag Nr. 4 abzulehnen und die Regierungsvorlage anzunehmen. Die Sache liege viel ernsthafter, als wie sie der Abg. Hoyer behandelt habe. Wolle man zu Reparaturen des Amtsgefängnisses in Westerstede 1500 *M* bewilligen, so sei das seines Erachtens rein weggeworfenes Geld, damit lasse sich etwas Brauchbares durchaus nicht erreichen. Allerdings möchten die vorhandenen Zellen genügend sein, wenn es sich bloß darum handeln würde, die Bagabunden unterzubringen, und zur Noth könnte man die etwa übrigbleibenden ja nach Oldenburg ablagern, aber er wolle doch darauf hinweisen, daß es sich auch um die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen handle. Früher habe man dieselben in die Untersuchungsgefängnisse bei den drei Obergerichten gebracht, jetzt aber seien dieselben in den Amtsgefängnissen zu inhaftiren. Nach dem Reichsgesetz werde jetzt in den weitaus meisten Fällen die Haft von den Amtsgerichten erkannt und müßten dann diese den Gefangenen bei sich behalten und die gesetzlichen Fristen kontrolliren. So werde es z. B. in Barel und Jever gehandhabt, in Westerstede aber könne diesen Bestimmungen nicht nachgekommen werden, weil keine Zellen vorhanden seien, die dortigen Zustände seien demnach mit dem Gesetze unvereinbar. Um ein Beispiel anzuführen, in Westerstede werde die Haft erkannt und der Betreffende dort behalten, nun würden aber noch Bagabunden eingebracht, die nicht fortzuschaffen wären, was solle dann geschehen, man dürfe doch nicht Untersuchungsgefangene und Bagabunden zusammen einsperren. Der Untersuchungsgefangene könne auch nicht nach Oldenburg gebracht werden, weil dann der Amtsrichter die gesetzmäßigen Fristen nicht einhalten könne. Die Haft werde nämlich zunächst nur auf 1 Woche erkannt, könne dann um 1 Woche und dann nochmals um 2 Wochen verlängert werden. Mit Ablauf

der jedesmaligen Frist müsse der Amtsrichter die Haft aufheben, wenn nicht bis dahin vom Staatsanwalt eine Verlängerung beantragt sei. Er müsse den letzten Augenblick der Frist abwarten; dies sei doch nur möglich, wenn der Gefangene in seiner Nähe sei. Deshalb sei der jetzige Zustand nicht ausreichend. Uebrigens sei in Westerstede nicht nur ein Gefangener ausgebrochen, sondern zwei Untersuchungsgefangene hätten bei der mangelhaften Beschaffenheit der Mauern mit einander colludirt und so die Untersuchung gefährdet. Ob die Summe von 18 000 *M* die richtige Höhe sei, vermöge er nicht zu beurtheilen, wohl aber, daß mit 1500 *M* für Reparaturen nichts auszurichten sei, er bitte deshalb die Sache einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu wollen.

Abg. **Tanzen**: Wenn der Herr Berichterstatter die Summe von 18 000 *M* für den Bau eines Gefängnisses von nur 4 Zellen für zu hoch erklärt habe, so wolle er dazu bemerken, daß in das Gebäude auch die Wohnung des Amtsschließers gelegt werden solle, doch müsse er selbst auch so immer noch über die Höhe dieser Summe staunen. Im Ausschusse sei man der Ansicht gewesen, daß ein solcher Bau gerade für Westerstede ein Bedürfnis nicht sei, wegen der Nähe Oldenburgs, wohin zur Noth die Inhaftirten übergeführt werden könnten. Um so mehr sei der Ausschuss hierin bestärkt worden, als man von der vielleicht ersten Autorität Oldenburgs auf diesem Gebiete die Aeußerung gehört habe, daß es durchaus verkehrt sei, wenn die Gefangenen in den Amtsgefängnissen längere Strafen abzubüßen hätten. Nach des Director Langreuter Erklärung sei ein derartiges Verfahren principiell unzulässig, insofern nur in großen Gefängnissen eine gute Disciplin und angemessene Beschäftigung der Gefangenen sich durchführen lasse. In außerordentlichen Fällen müsse sich der Richter zu helfen suchen, und was die Bagabunden anlange, so hätte der Abg. Hoyer schon das Nöthige gesagt, in Butjadingen würden die Gendarmen leicht 25 bis 50 Bagabunden aufreiben können. Deshalb sei der Polizei hier eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen, da andernfalls die Räumlichkeiten nirgends ausreichen würden. Seiner Ansicht nach sei das Bedürfnis in Westerstede nicht so groß, daß nicht die vom Ausschusse beantragten 1500 *M* schon ausreichend seien.

Abg. **Windmüller**: Zwar seien ihm die Verhältnisse in Betreff des Amtsgefängnisses in Westerstede nicht genau bekannt, doch scheine ihm eine Summe von 18 000 *M* unverhältnißmäßig hoch; andererseits könne er zwar nicht wissen, ob man mit 1500 *M* werde auskommen können, aber er hoffe es.

Bei dieser Gelegenheit wolle er sich an den Regierungsrath eine Frage erlauben. Die Gendarmen pflegten viel darüber zu klagen, daß es ihnen in Untersuchungssachen nicht erlaubt sei, den Telegraphen zu benutzen. Es sei vorgekommen, daß man mit Hülfe des Telegraphen einen Verbrecher

verfolgt habe, die Gebühren dafür habe der Beschädigte tragen müssen, da der Gendarm sich geweigert habe, andernfalls zu telegraphiren.

Abg. Deeken: Dem Abg. Tangen habe er zu erwidern, daß die Verbüßung von mehrtägigen Strafen stets in Oldenburg und nicht in den Amtsgerichtsgefängnissen zu erfolgen habe. Er habe die Untersuchungsgefangenen im Auge gehabt, welche der Amtsrichter nicht in der Lage sei zu dislociren, und zwar gemäß der gesetzlichen Bestimmung. Was sodann der Abg. Windmüller in Betreff der Telegraphengebühren gesagt habe, so habe er dagegen zu bemerken, daß jeder Gendarm berechtigt sei, den Telegraph zu benutzen, vorausgesetzt, daß er es für erforderlich halte und in diesem Falle erhalte derselbe seine Gebühren unbedingt ersetzt.

Abg. Tangen: Dem Abg. Deeken gegenüber wolle er nur noch bemerken, daß man bei wirklichen Nothfällen ja nur die Bagabunden dislociren, die Untersuchungsgefangenen dagegen an Ort und Stelle behalten könne.

Abg. Windmüller: Auch er habe noch eine Bemerkung dem Abg. Deeken gegenüber zu machen. Der Fall liege nämlich nicht ganz so, wie derselbe ihn erwähnt habe. Es seien in seiner Gegend Diebstähle vorgekommen und habe man gewünscht, den entflohenen Dieben mit Hilfe des Telegraphen auf die Spur zu kommen. Der Gendarm habe sich aber geweigert, den Telegraph zu benutzen, da er nach seiner Angabe in diesem Falle die Gebühren aus seiner eigenen Tasche werde tragen müssen.

Minister Tappenbeck: Die Staatsregierung müsse Gewicht darauf legen, daß die von ihr gemachte Vorlage zur Annahme gelange. Die Bedürfnisfrage sei einer eingehenden Prüfung unterzogen worden und sei man zu einem durchaus das Bedürfnis bejahenden Resultat gekommen. Zunächst habe man den Bau von 6 Zellen für erforderlich gehalten, sei jedoch, um sich auf das äußerste zu beschränken, schließlich genöthigt gewesen, sich mit der Forderung von 4 Zellen zu begnügen. Die auf 18 000 *M.* veranschlagte Bausumme erscheine auf den ersten Blick zwar etwas hoch, doch sei der Plan von den Baubehörden nach allen Seiten eingehend geprüft und von diesen die Höhe der Summe damit motivirt worden, daß sich in Westerstede dieser Bau nicht billiger herstellen lasse. Wolle man sich bloß mit Reparaturen begnügen, so werde sich bald herausstellen, daß dieses Geld unnütz geopfert sei, da sich doch in der nächsten Zeit eine Vermehrung der Zellen als nothwendig herausstellen werde. Er bitte deshalb, dem Antrage des Ausschusses nicht zustimmen zu wollen.

Abg. Söner: Autoritäten, mit denen er darüber gesprochen, seien der Ansicht gewesen, daß mit einer Summe von 1500 *M.* sich wohl eine allen Anforderungen genügende Reparatur werde herstellen lassen. Daß man nicht so viel Räume schaffen könne und dürfe, um alle etwa aufzugreifen-

den Bagabunden unterzubringen, habe der Abg. Tangen und er selbst vorhin schon hervorgehoben, und was die Untersuchungsgefangenen anlangt, von denen der Abg. Deeken gesprochen, so würden die zwei Zellen genügen können, da ja vom Abg. Deeken nur die Möglichkeit in Aussicht gestellt sei, daß 1—2 Gefangene dieser Qualität da sein könnten. Die Wahrscheinlichkeit sei nicht vorhanden und somit dürfe man mit den in Aussicht genommenen Zellen ausreichen. Der Ausschuss beharre daher bei seinem Antrag.

Der Antrag No. 4 wird angenommen, desgleichen Antrag No. 5.

Antrag No. 6:

der Landtag wolle 3500 *M.* pro 1882 für eine Scheune für die Försterwohnung zu Herrenholz bewilligen.

Auf den Vorschlag des Berichterstatters wird der Antrag No. 7 zugleich mit zur Berathung gestellt:

der Landtag wolle für ein Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerke Neuenhoben II. 8000 *M.* jährlich für 1882 und 1883, sowie für Verbesserung des Viehstalles zu Tidofeld 3500 *M.* für 1883 unter 3 % Verzinsung des Baukapitals bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Söner:** Die von der Regierung gestellten Forderungen seien Seitens derselben so eingehend begründet worden, daß er es nicht für nothwendig halte, darauf zurückzukommen.

Nach Genehmigung einer redactionellen Berichtigung des Antrags No. 7, wonach hinter dem Worte „des Baukapitals“ einzuschalten ist „Seitens der Pächter“, werden die Anträge No. 6 und 7 zusammen angenommen.

Antrag No. 8:

der Landtag wolle für Erweiterung der Amtsgerichts-räume in Jever je 13 000 *M.* für 1883/84 bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Söner:** In letzter Zeit seien hier viele Uebelstände zu Tage getreten, namentlich seitdem Wilhelmshaven ein so starkes Contingent von Besuchern stelle. Er könne nach den von der Staatsregierung vorgelegten Begründungen nur auf das dringendste die Annahme des Antrages befürworten. So habe, um nur Einiges herauszuheben, der Pupillenschreiber kein Zimmer für sich, die Amtsanwaltschaft und die Gerichtschreiberei seien in verschiedenen Räumen untergebracht, oft ständen mehr als 30 Personen auf den Gängen umher, ein Wartezimmer sei überhaupt nicht vorhanden und dergleichen mehr.

Auf Vorschlag des Abg. Tangen wird der Antrag No. 9 mit zur Berathung gestellt:

der Landtag wolle genehmigen, daß, falls für die Erweiterung der Amtsgerichts-räume zu Jever die bewilligten 26 000 *M.* nicht ausreichen sollten, eine Ueberschreitung dieser Summe bis zu 1700 *M.* aus der Position S. 164 B. bestritten werden könne.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Die Staatsregierung habe Anfangs geglaubt, daß mit 26 000 *M.* auszukommen sei, bei näherer Prüfung habe sich jedoch herausgestellt, daß eine Ueberschreitung möglich sein könne. Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, hier eine Summe von 1700 *M.* bewilligen zu müssen, unter der Bedingung, daß diese Summe aus §. 164 bestritten werde.

Die Anträge No. 8 und 9 werden zusammen angenommen.

Antrag No. 10:

der Landtag wolle für Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg 15 700 *M.* für 1883 genehmigen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auch hier herrschten dieselben Uebelstände wie in Jever, vielleicht in noch höherem Maße. Die Gänge und Treppen im Gebäude seien vom Publikum überfüllt und sei dies zur Winterszeit eine unerträgliche Belästigung. Näher sei dies in den Begründungen der Staatsregierung ausgeführt. Wie er schon vorhin erwähnt habe, gehe sein persönlicher Wunsch dahin, daß man von einem Ausbau des Gebäudes absehen oder denselben doch mit Berücksichtigung eines späteren Neubaus ausführen möge, falls nicht die Wohnräume verlegt werden könnten.

Der Antrag No. 10 wird angenommen.

Antrag No. 11:

der Landtag wolle für den Erwerb einer Turnhalle für das Gymnasium in Jever 10 000 *M.* für 1882 bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Der in Anlage 62 von der Regierung gestellte Antrag behandle denselben Gegenstand wie der Ausschusuantrag, nur sei ersterer mehr präcisirt; es wäre vielleicht zweckmäßiger, wenn durch die Annahme des vorliegenden Antrags das Schreiben der Staatsregierung seine Erledigung finden könnte. Vielleicht genüge eine Erklärung zu Protokoll, daß durch die Annahme des Antrags No. 11 der in Anlage 62 gestellte Antrag der Staatsregierung erledigt sei.

Reg.-Com. **Flor**: Er halte dies für durchaus genügend.

Berichterstatter Abg. **Soyer** fährt fort: Das Gymnasium habe bisher die städtische Turnhalle mitbenutzt, es sei das ein wüstes und trauriges Gebäude, dem es an einem Fußboden, einer Decke und einer Heizvorrichtung fehle. Da das Bedürfniß, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, als dringend anerkannt worden, sei man mit der Stadt Jever in Unterhandlungen getreten in Betreff eines Ankaufs oder eines Miethverhältnisses, aber die Stadt sei im Ganzen etwas obstinat gewesen, sie sei in keiner Weise entgegen gekommen, indem sie weder ein Miethverhältniß auf längere Zeit habe eingehen, noch auch den Turnplatz oder ein anderes passendes Areal dem Staate habe verkaufen wollen. So sei es denn schließlich zu einem ganz eigenartigen Contracte gekommen: danach verbleibe der Turnplatz im Eigen-

thum der Stadt, dürfe aber vom Staate mit benützt werden, und die Turnhalle bleibe im Eigenthum des Staates, dürfe aber von der Stadt mit benützt werden. Die Stadt habe erklärt, den Turnplatz um deswillen nicht verkaufen zu können, weil derselbe von der Mädchenschule als Spielplatz mitbenutzt werden müsse. Von allen Seiten habe man eine Aenderung dieses Rechtsverhältnisses versucht, doch sei es der Staatsregierung trotz ihrer Bemühungen nicht gelungen. So habe man einen Neubau geplant, welcher Ansicht auch der Ausschuß sich angeschlossen habe, um endlich reinen Kram zu schaffen, doch habe man hiervon zurückkommen müssen, einmal wegen der Kostspieligkeit, sodann weil in der Nähe des Gymnasiums ein Bauplatz nicht zu finden gewesen, schließlich weil zwei Turnhallen für Jever, wo eine genüge, volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen seien. Nach dem vorliegenden Vertrage erhalte der Staat die Turnhalle zu dem relativ billigen Preise von 6000 *M.* überliefert, hierzu würde noch die Ausführung der nöthigsten Reparaturen, der Heizvorrichtung und dergleichen kommen. Das Verhältniß zwischen dem Staat und der Stadt werde dann sich so gestalten, daß ersterer unentgeltlich den Platz, letztere unentgeltlich die Halle mitbenutze. Da kein Entgegenkommen von Seiten der Stadt zu erwarten sei, so habe der Ausschuß in den sauren Apfel beißen müssen und empfehle er die Annahme des Vertrages. Er hoffe, daß durch das so geschaffene Verhältniß Mißlichkeiten und Differenzen nicht entstehen würden, da beide Theile gegenseitig von einander abhängig und auf einander angewiesen seien und außerdem beide ein Interesse an der Förderung des Turnwesens haben müßten.

Der **Präsident**: Der Antrag No. 11 würde nun dahin lauten:

der Landtag wolle den Antrag des Großherzoglichen Staatsministeriums in Anlage 62 genehmigen und für den Erwerb einer Turnhalle für das Gymnasium zu Jever 10 000 *M.* für 1882 bewilligen.

Abg. **Wettker**: Auf die Bemerkung des Abg. **Soyer**, daß die städtischen Behörden in Jever sich „obstinat“ gezeigt hätten beim Verkaufe der Turnhalle, müsse er erwidern, daß dies nicht der Fall gewesen sei, vielmehr hätten die städtischen Behörden seit vielen Jahren die Turnhalle dem Gymnasium ohne Schwierigkeiten zu machen, zur Verfügung gestellt. Ein Ausbau der Turnhalle von Seiten der Stadt habe nicht im städtischen Interesse gelegen und in einen Verkauf des Turnplatzes habe sie um deswillen nicht einwilligen wollen, weil sie diesen unter allen Umständen ihrer Volksschule habe erhalten wollen.

Abg. **Soyer**: Es sei nicht so schlimm gemeint gewesen, wie es der Herr Vorredner aufgefaßt zu haben scheine. Er habe aus den Begründungen nur herausgelesen, welche Schwierigkeiten man gemacht habe: Die Stadt Jever habe weder auf längere Zeit verpachten wollen, noch den Turnplatz verkaufen, noch ein anderes südlich gelegenes

Areal hergeben wollen, sich ferner geweigert, die nöthigen Reparaturen zu leisten, oder dafür Entschädigung in Aussicht zu stellen — kurz sich sehr ablehnend verhalten, während man von Seiten des Staats lediglich habe entgegen kommen müssen.

Der Antrag **Nö. 11** in seiner jetzigen Fassung wird angenommen.

Antrag **Nö. 12:**

der Landtag wolle, im Falle die Anträge **Nö. 1** bis **11** Annahme finden, den **§. 143**

mit **50 500 M.** für **1882,**

„ **40 200 „ „** **1883,**

„ **13 000 „ „** **1884**

in den Ausgaben-Boranschlag des Herzogthums für **1882/84** einstellen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Antrag **Nö. 13:**

der Landtag wolle der Staatsregierung empfehlen, bei Ausführung der Bauten im Wege der Submission vorgehen zu wollen.

Berichterstatter **Abg. Söyer:** Der hier geäußerte Wunsch sei schon so oft im Landtage betont worden, daß er dabei nicht zu verweilen brauche, im Ausschusse habe man ihn deshalb hervorgehoben, weil der vorgeschlagene Weg heutzutage anerkanntermaßen der beste und billigste sei, einer Empfehlung desselben gegenüber der Staatsregierung werde es kaum bedürfen, da diese ja selbst auf Erreichung einer möglichsten Billigkeit ihrer Bauten bedacht sei.

Minister **Ruhstrat:** Er habe gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, und wolle er nur bemerken, daß die Staatsregierung schon seit Jahren die Regel befolgt habe, die Baumaterialien in Submission zu vergeben, nur in außerordentlichen Fällen, wo eine Abweichung thunlich erscheine, werde davon abgegangen.

Abg. Tangen: Der Ausschuß habe weniger an eine Submission der Baumaterialien, als vielmehr an eine Submission des ganzen Baus gedacht, denn so erst pflege eine Concurrenz und damit eine Herabminderung der Preise einzutreten. Er denke beispielsweise an den Bau auf dem Borwerke Neuenhoben, dieser werde sicher billiger im Wege der Generalentreprise herzustellen sein, wenn tüchtigen Handwerkern, wie sie in Butjadingen zu finden seien, die Ausführung desselben unter Controle der Baudirection überlassen werde. In Butjadingen werde in dieser Weise von Gemeinden und Privaten und zwar mit Erfolg verfahren. So habe man das Armenarbeitshaus, das anfänglich auf **46 000 M.** angesetzt sei, in Submission für **38 000 M.** vergeben, dasselbe sei abgenommen und zur Zufriedenheit ausgefallen. Der Staat würde auf diesem Wege **15 bis 20 %** sparen können.

Minister **Ruhstrat:** Er wolle nicht in Abrede stellen, daß eine Generalentreprise unter Umständen vortheilhaft sein

möchte, andererseits müsse er aber auf die Gefährlichkeit derselben hinweisen, indem man anderswo schlechte Erfahrungen damit gemacht habe. Irgendwo müsse der Verdienst doch hergenommen werden und man habe zu befürchten, daß der Bauunternehmer am unrechten Orte zu sparen suche. Auf jeden Fall sei die schärfste Controle erforderlich und hierdurch würden größere Kosten verursacht werden als auf der anderen Seite erspart würden. So habe man beispielsweise beständig darauf zu achten, daß der Mörtel richtig gemischt und nicht etwa zu viel Sand hinzugemengt werde. Nach allen Seiten hin habe man beständig eine derartige Controle nöthig.

Abg. Jfen: Er theile vollständig den Standpunkt des **Abg. Tangen**, auch ihm sei gerade ein Fall aus seiner Nachbarschaft bekannt, wo der Bau eines größeren Wirtschaftsgebäudes für **15 000 M.** in Submission vergeben worden und derselbe in jeder Hinsicht befriedigend ausgefallen sei. Die Befürchtung des Herrn Ministers, daß sich dies Verfahren nicht empfehlen lasse, könne er nicht theilen, wenigstens nicht bei Staatsbauten, insofern der Staat die Bedingungen vorschreiben könne und das nöthige Personal zur Controle zur Verfügung habe, also in dieser Beziehung besser gestellt sei, als ein Privatmann.

Berichterstatter **Abg. Söyer:** Es sei zwar eine nackte Thatsache, daß auf diesem Wege billiger gebaut werde, indes müsse er dem Herrn Minister insofern Recht geben, als dieser die Nothwendigkeit einer außerordentlich scharfen Controle betont habe, da man andernfalls bei der Verschiedenheit in den Qualitäten der Materialien gar zu leicht getäuscht werden könnte.

Der Antrag **Nö. 13** wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des **Abg. Rüdibusch**, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.

Der **Präsident:** Der Herr Regierungs-Commissar habe wegen Unpäßlichkeit um Absetzung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung bitten lassen. Dieser Gegenstand werde auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Der Landtag war mit Absetzung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung einverstanden.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung der Eingefessenen der Gemeinde Dedesdorf wegen anderweitiger Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.

Berichterstatter **Abg. Wallroth:** Etwa **150** Eingefessene der Gemeinde Dedesdorf hätten sich mit einer Petition an den Landtag gewandt dahingehend:

zur Wiedererrichtung eines Amtsgerichts und Amtes resp.

zur Schaffung und Einrichtung einer Abtheilung III. für den hiesigen Bezirk zum Amtsgerichte und soweit es angängig, eine besondere Abtheilung für das Amt

Brake mit Belassung der Depostencasse, des Hypothekenwesens, der Grundbücher und Mutterrollen, sowie Einrichtung einer besonderen Registratur zu Dedesdorf, —

die nöthigen Mittel aus der Staatscasse zu bewilligen.

Die Petenten schilderten zunächst den früheren Zustand, daß für die Gemeinde Dedesdorf ein eigenes Amt bestanden habe, daß später die Verwaltung den Beamten in Brake mit übertragen worden sei, bis schließlich der dort wohnende Actuar zur Vornahme von Beglaubigungen unter Gerichtssiegel autorisirt und zugleich mit dem Amtsrichter als Hypothekenbewahrer ernannt sei. Dieser Zustand habe genügt, die Wünsche der Eingewohnten zu befriedigen. Die Petenten beriefen sich ferner auf ein angebliches Versprechen des Großherzoglichen Staatsministeriums, daß dieses Verhältniß auch nach der neuen Gerichtsorganisation — 1. October 1879 — fortbauern solle; — nach Erkundigungen des Ausschusses jedoch könne er mittheilen, daß die Regierung von einer solchen Zusage nichts wisse. Nach dem 1. October 1879 sei dann die Gemeinde Dedesdorf mit dem Amte Brake zu Abtheilung I. vollständig vereinigt worden, nicht, wie man dringend beantragt habe, als Abtheilung III. Seitdem seien dann monatlich zwei Sprechstage der Beamten aus Brake angefügt, dieselben hätten aber durchaus nicht genügt, besonders wenn die betr. Beamten sich auf einen Tag beschränkt hätten. Uebrigens sei dieser Zustand immer noch einigermaßen erträglich gewesen, nun aber der für Dedesdorf angestellte Actuar und Gerichtsschreibergehilfe Lübben auf 3 Monate nach Brake beordert gewesen und jetzt ganz dorthin versetzt sei, fühlten Petenten sich veranlaßt, sich an den Landtag zu wenden. Dieselben betonten namentlich die Schwierigkeiten, welche der Verkehr mit Brake hervorriefe, derselbe erfordere viel Zeit und Geld, oft sei man gezwungen noch in der Nacht um 11 Uhr über die Weser zu setzen, im vorigen Winter sei der directe Verkehr über die Weser ganz unterbrochen gewesen, so daß man über Bremen nach Brake habe fahren müssen, es erfordere das eine kostspielige zweitägige Reise.

Was das Petittum anlange, so sei der Ausschuß keinen Augenblick in Betreff der Zurückweisung des ersten Punktes im Zweifel gewesen, ebensowenig habe man einen Grund für die Nothwendigkeit der Errichtung einer Abtheilung III. finden können; darnach bleibe nur die Prüfung der Frage übrig, ob der Actuar wieder nach Dedesdorf zurückzuversetzen sei oder nicht. Der Ausschuß habe diese Frage eingehend geprüft und sei in Erwägung der bestehenden Verhältnisse zu dem Antrage gekommen:

der Landtag wolle:

1. die Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin empfehlen, daß der im Sommer d. J. nach Brake beordnete Actuar und

Gerichtsschreibergehilfe nach Dedesdorf zurückversetzt werde, um dort, wie früher, amtlich zu fungiren,

2. die dazu etwa erforderlichen Mittel dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Verfügung stellen,
3. übrigens über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Ausschuß habe dabei wohl erwogen, daß der betr. Beamte voraussichtlich wenig Beschäftigung haben werde, wenn er auch *à deux mains* arbeite, sowie daß dieser Mangel an Beschäftigung im Mißverhältniß stehe zur Befoldung und auch für ihn selbst nicht wünschenswerth sei. Doch die Verhältnisse verlangten dies einmal und so müsse man das kleinere Uebel dem größeren vorziehen. Die Staatsregierung könne ja in Erwägung ziehen, ob dem Beamten sich nicht eine Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art zuweisen lasse. Vielleicht ließe sich derselbe im Sommer während einiger Tage in der Woche auch in Brake verwenden, während er für den Winter allerdings in Dedesdorf durchaus nothwendig sei.

Schließlich wolle er (Berichterstatter) noch auf einen Fehler im Abklatz aufmerksam machen, es müsse hier der Singular stehen, also „der . . . Actuar und Gerichtsschreibergehilfe“.

Minister **Jansen**: Zu dem Gegenstande der vorliegenden Petition und den vom Herrn Vorredner gegebenen Ausführungen wolle er sich einige Bemerkungen erlauben, und zwar zunächst in thatsächlicher Beziehung. Die vom Staatsministerium angeordnete Versetzung des bisher in Dedesdorf wohnenden Actuars nach Brake sei einstweilen nur als provisorische Maßregel verfügt worden, indem man in Brake zur Ordnung der Registratur einer außerordentlichen Hülfe bedurft und man geglaubt habe, dieselbe in dieser Weise am zweckmäßigsten und billigsten beschaffen zu können. Derselbe Beamte sei schon im vorigen Sommer auf 3 Monate nach Brake zu demselben Zwecke versetzt gewesen und seien nach den übereinstimmenden Erklärungen des Amtes und des Amtsgerichts irgendwelche Unzuträglichkeiten dadurch nicht hervorgerufen worden. Ob dies während des Winters in höherem Grade der Fall sein werde, würden die Erfahrungen lehren und seien dann demgemäß die Maßnahmen zu treffen. Eine Petition gleichen Inhalts, wie die in Frage stehende, sei auch an die Staatsregierung gelangt und von dieser an die Behörden zu Brake zur gutachtlichen Aeußerung gesandt. Im Ganzen lasse sich nicht verkennen, daß die bisherige Einrichtung nach den verschiedensten Seiten hin mangelhaft sei, nur sei die Frage, wie dem Uebelstande am besten abzuhelpen sein werde. Daß die Einrichtung eines eigenen Amtes resp. Amtsgerichts für die Gemeinde Dedesdorf unzulässig sei, habe der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben, ebenso empfehle es sich nicht, einen Hilfsbeamten mit der Wahrnehmung der Geschäfte in Dedesdorf zu beauftragen, wie das früher vom Amte Stollhamm aus geschehen

sei, schon weil nach den Reichsgesetzen derselbe Beamte nicht im Stande sei, als Justiz- und Verwaltungsbeamter zu fungiren. So habe die Staatsregierung, um ihr Entgegenkommen zu beweisen, den Versuch gemacht, einen Actuar nach Dedesdorf zu detachiren, indem sie zugleich erklärte, dies Verhältnis bis auf weiteres stattfinden zu lassen, ohne jedoch in Betreff eines bestimmten Zeitraumes irgendwelche Zusicherung zu geben. Es liege in der Natur der Sache, daß die Stellung eines solchen von seiner Behörde losgelösten Beamten überhaupt, namentlich aber unter den dort bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen, eine schwierige sein müsse. Derselbe habe täglich kaum eine Stunde Beschäftigung, es sei dies ein Zustand, der weder im Interesse des Dienstes noch in dem des betr. Beamten liege. Man habe zwar versucht, ihm von Brake aus anderweitig Beschäftigung zu verschaffen, es habe sich dies auf die Dauer aber nicht als thunlich erwiesen. Eine weitere Frage sei die, wie es mit der Registratur und den Acten gehalten werden solle, lasse man dieselben, wie es bisher der Fall gewesen sei, in Dedesdorf, so fehle es dem Amtshauptmann an der nöthigen Information und das sei ein gewichtiger Uebelstand, schaffe man dieselben dagegen nach Brake, so sei wiederum der in Dedesdorf wohnende Actuar nicht hinreichend informirt. Nach persönlichen Erkundigungen, die er aus dortigen Kreisen gelegentlich erhalten, sei er zu dem Eindruck gekommen, daß auf das Verbleiben eines solchen detachirten Beamten an dortiger Stelle eigentlich weniger Werth gelegt werde, in den jetzt wieder hervortretenden Bestrebungen es sich vielmehr um die Wiedererlangung einer selbständigen Behörde handle, woran unter den heutigen organisatorischen Verhältnissen nicht gedacht werden könne. Allerdings aber halte er es für möglich, daß in anderer Weise ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Eingekessenen von Landwührden, welche auch die Staatsregierung als berechtigt anerkenne, möglich sei, nämlich dadurch, daß man die Verkehrsverhältnisse zwischen Dedesdorf und dem diesseitigen Ufer verbessere. In diesem Sinne habe man die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehlen lasse, die mangelhafte Fährverbindung von Dedesdorf nach Kleinenfiel, über die mit Recht geklagt werde, durch eine Dampffähre zu ersetzen, man sei dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich der Landtag diesem Projecte, welches namentlich auch im Interesse unserer Eisenbahn liege, geneigt zeige und dasselbe durch Zuschüsse aus Staatsmitteln werde fördern helfen. Nach eingehenden Erörterungen und Bearbeitungen habe man gefunden, daß die Verwirklichung dieses Gedankens wohl möglich sein werde, wenn demselben auch von Seiten der Gemeinde Dedesdorf Entgegenkommen gezeigt werde, doch habe diese sich bisher ablehnend dagegen verhalten und eben diese Haltung sei der Anlaß gewesen, daß die Staatsregierung diesmal zu ihrem Bedauern nicht im Stande sei, dem Landtag eine darauf bezügliche Vorlage zu machen, welche ihres Erachtens den Klagen über die mangelhafte Verbin-

dung mit dem Amtssitze Brake bald ein Ende gemacht haben würde.

Die Ziffern 1, 2 und 3 des Ausschußantrags werden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Auch diese Petition habe im Vorzimmer ausgelesen und könne er sich daher kurz fassen. Der Gemeinderath des Fleckens Ahrensböck bäte um eine Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873 dahin, daß die Gemeinde Flecken Ahrensböck künftig einen besonderen Wahlkreis bilde und der Gemeinderath dieser Gemeinde als Wahlcollegium einen Abgeordneten zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu wählen habe. Nach dem Gesetz vom 6. Januar 1873, führten Petenten aus, betreffend die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck, sei bestimmt, daß die Gemeinden Ahrensböck und Gniffau einen Wahlkreis bilden sollten, in welchem zwei Mitglieder des Provinzialraths zu wählen seien. Durch die revidirte Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 sei aber die frühere eine Gemeinde Ahrensböck in zwei Gemeinden, Fleckengemeinde Ahrensböck und Landgemeinde Ahrensböck, getheilt worden. Schon damals hätte ein Grund zu einer Aenderung des Wahlgesetzes vorgelegen und sei dies auch von der Großherzoglichen Regierung zu Gutin anerkannt, indem dieselbe dem Provinzialrathe eine hierauf bezügliche Vorlage gemacht habe. Doch habe dieser die Vorlage abgelehnt, weil eine vollständige Trennung der beiden Gemeinden noch nicht erfolgt sei, insofern noch eine gemeinschaftliche Casse für Armen- und Schulsachen bestehe, und ferner, weil es ja auch nicht ausgeschlossen sei, daß auch nach dem jetzigen Wahlgesetze ein Vertreter aus dem Flecken gewählt werde. Uebrigens sei diese Vertretung des Fleckens im Provinzialrathe, wo keine Kirchthürmopolitik getrieben werde, auch nicht durchaus nothwendig. Diesen im Provinzialrathe vorgebrachten Begründungen gegenüber führten die Petenten an, daß die gemeinschaftliche Casse vom 1. Januar 1882 an ein Ende habe, sodann daß die Wahrscheinlichkeit der Wahl eines Fleckeneinwohners außerordentlich gering sei, da die Gemeinderäthe der Landgemeinde Ahrensböck und der Gemeinde Gniffau 15 Mitglieder gegenüber den 9 Mitgliedern des Gemeinderaths des Fleckens zählten, somit eine Majorisirung auf der Hand liege. Man fühle sich übrigens auch dadurch zurückgesetzt, daß der Flecken Schwartau, der einige hundert Einwohner weniger habe als Ahrensböck, seit Jahren einen eigenen Vertreter zum Provinzialrathe wähle. Auch die Großherzogliche Regierung habe die selbständige Vertretung des Fleckens in der Vorlage für eine Forderung der Gerechtigkeit erklärt. Nach dem Gesetz vom 14. Februar 1876 heiße es, „mit Zustimmung“ des Provinzialrathes könnten die Art. 2,

3 und 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1873 im Verordnungswege geändert werden, da aber keine Aussicht vorhanden sei, auf diesem Wege eine Aenderung zu erhalten, da sich der Provinzialrath einer erneuerten Regierungsvorlage gegenüber abermals ablehnend verhalten werde, so bitte man den Landtag um eine Abänderung des Wahlgesetzes durch ein Gesetz. Der Ausschuss halte diese Forderung für durchaus gerechtfertigt, auch sei dabei nicht außer Acht zu lassen, daß es sich hier um die Ahrensböcker handele, die sich, ob mit Recht oder Unrecht, wolle man dahingestellt sein lassen, oft den Einwohnern des älteren Theiles des Fürstenthums gegenüber zurückgesetzt fühlten und die man daher stets mit seidenen Handschuhen anzufassen pflege. Auch liege kein Bedenken gegen eine Aenderung des Art. 1 des Wahlgesetzes vor, daß statt 15 Vertreter demnächst 16 zu wählen seien, da eine Erhöhung der Mitgliederzahl in keiner Beziehung schade. Daher werde beantragt:

der Landtag stelle an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, betr. Abänderung der Artikel 1 bis 4 incl. des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck, dahin, daß, unter Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Provinzialraths von 15 auf 16, künftig die Gemeinde Flecken Ahrensböck einen besonderen Wahlkreis bildet und der Gemeinderath dieser Gemeinde als Wahlcollegium ein Mitglied zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu wählen hat.

Abg. **Capell**: Er wolle nur bemerken, daß er zwar früher im Provinzialrath gegen diesen Wunsch des Fleckens Ahrensböck sich erklärt, daß er jedoch jetzt anderer Ansicht darüber geworden sei.

Reg.-Com. **Mugenbecher II.**: Die Staatsregierung sei vollständig damit einverstanden, daß ebenso wie Schwartau auch der Flecken Ahrensböck einen eigenen Vertreter im Provinzialrath habe, es gehe dies auch aus der Regierungsvorlage an den Provinzialrath zur Genüge hervor. Nur in Betreff der Frage, auf welchem Wege dies zu erreichen sei, ob durch Gesetzesänderung oder durch Verordnung, könne sich die Staatsregierung erst erklären, nachdem sie von der Provinzialregierung und dem Provinzialrath gutachtliche Aeusserungen darüber gehört habe.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er bitte dringend um die Annahme des Antrages, wie er vorgelegt sei, der eine Gesetzesänderung bezwecke, um so mehr, da er fürchte, daß der Provinzialrath bei seiner früheren Ansicht beharren und so die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege Abhülfe zu schaffen, vereiteln werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Lehrers **Gerhard Lampen** zu Lönningen um Erhöhung seines Wartegeldes.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Petent wende sich an den Landtag mit der Bitte, die Staatsregierung nochmals zu ersuchen, ihm sein Wartegeld auf 600 M. zu erhöhen. Schon einmal sei ihm in Folge einer Petition an den Landtag, sein Wartegeld von 448 M. auf 600 M. zu erhöhen, von der Staatsregierung eine Erhöhung von 60 M. bewilligt worden. Obschon er dies mit lebhaftem Dank anerkenne, reiche es doch nicht aus, ihn vor Mangel und Entbehrung zu schützen, er sei deshalb zu einer nochmaligen Bitte gezwungen. — Der Ausschuss habe sich nicht in der Lage gesehen, auf diese Petition näher einzutreten, da aus derselben nicht hervorgehe, daß der nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Instanzenzug eingehalten sei, daher werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers **Steenken** zu Westerburg um Gehaltszulage.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Lehrer **Steenken** zu Westerburg bitte den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß er seinen Alterscollegen vom Seminar in Bezug auf Bewilligung von Alterszulagen wieder gleichgestellt werde. Mit derselben Bitte habe er sich an das Oberschulcollegium gewandt, sei aber von diesem in Gemäßheit einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums abschlägig beschieden worden. Im Herbst 1863 vom Seminar entlassen, sei er 1866 als Nebenlehrer nach Barel versetzt, hier sei er erkrankt und in Folge dessen zur Disposition gestellt. Dies habe gewährt bis zum Jahre 1871, wo er wieder eine Anstellung erhalten habe. Eine bald darauf eintretende Erkrankung habe ihn bewogen auf Grund eines ärztlichen Attestes die Staatsregierung um irgend eine andere Art Anstellung zu ersuchen, er sei jedoch daraufhin pensionirt worden. In Folge seiner Proteste und Bitten habe man ihn im Jahre 1874 reactivirt. Seine definitive Anstellung habe er erst im Herbst 1871 thatsächlich erhalten, jedoch sei bestimmt, daß dieselbe vom 1. October 1868 an gerechnet werden sollte. Danach habe er am 1. Mai 1875 auch seine erste Alterszulage erhalten, indem ihm nur die 1½ Jahre der Pensionirung abgerechnet seien. Bei der zweiten Alterszulage, welche ihm erst zum 1. Mai 1883 zugesichert sei, habe man ihm nach einer Entscheidung des Staatsministeriums auch noch weitere Jahre der Dispositionsstellung abgerechnet, hierbei aber glaube er sich nicht beruhigen zu können.

Der Ausschuss habe die Sache geprüft und werde beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Reg.-Com. **Flor**: Es handle sich hier um die Frage, ob bei Bewilligungen von Alterszulagen für Lehrer auch die



Zeit in Anrechnung kommen dürfe, während welcher dieselben zur Disposition gestellt oder pensionirt gewesen seien. Die Staatsregierung habe diese Frage mit Recht verneint, weil es im Gesetz heiße, nach so und so langer Dienstzeit seien Alterszulagen zu bewilligen. Als Dienstzeit könne aber nicht die Zeit angesehen werden, wo der Staat auf die Dienste des betr. Lehrers, sei es, weil er zur Disposition gestellt oder pensionirt gewesen sei, habe verzichten müssen. Die Alterszulage sei keine Prämie für ein hohes Lebensalter, sondern werde gegeben für dem Staate längere Zeit hindurch geleistete Dienste. Bei der Verleihung der ersten Alterszulage an den Lehrer Steenken sei beim Oberschulcolleg ein Irrthum vorgekommen, dieselbe sei nämlich 3 Jahre zu früh verliehen, selbstredend könne dies nicht zur Folge haben, daß auch in Bezug auf die Bewilligung der zweiten Alterszulage derselbe Irrthum begangen werden müsse. Er stelle deshalb den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dem Ausschufantrag werde man nur dann zustimmen können, wenn man die von der Staatsregierung bei Verleihung von Alterszulagen stets befolgten Grundsätze für unrichtig halte; sonst laufe man Gefahr, Hoffnungen zu erwecken, die schon der Konsequenzen wegen schwerlich erfüllt werden könnten. Daher bitte er den Antrag der Regierung anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Er bitte dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, allerdings sei derselbe lediglich durch Billigkeitsrückichten geleitet worden und verkenne keineswegs, daß der Petent nach dem Gesetz keinen rechtlichen Anspruch auf Erfüllung seiner Bitte habe.

Abg. **Namien:** Er stimme dem was der Herr Vorredner gesagt vollständig bei. Man solle bedenken, daß das Oberschulcolleg die Sache doch erst geprüft habe, ehe es die erste Alterszulage bewilligt und werde es sehr hart sein, wenn die Sache jetzt ganz anders behandelt werde, als wie es zuerst verfügt sei. Daher bitte er dem Ausschufantrag zuzustimmen.

Abg. **Borgmann:** Er theile zwar die Ansicht des Herrn Regierungs-Commissars in der Beziehung, daß die Alterszulagen keine Prämien für ein höheres Lebensalter, sondern für ein höheres Dienstalter seien, damit könne aber principiell nicht ausgeschlossen sein, daß bei Bemessung der Alterszulagen auch die wegen Krankheit in der Stellung zur Disposition oder auf Wartegeld verbrachten Jahre in Anrechnung kämen. Wenn ein Schullehrer nachweislich im Dienste und in Folge des Dienstes seine Gesundheit verliere und zum Unterrichten nicht im Stande sei, würde es eine Unbilligkeit, ja ein Unrecht sein, wenn demselben dann die Alterszulagen nicht weiter zukommen oder falls er nach Besserung wieder dienstliche Verwendung finde, die Zwischenzeit

der Krankheit nicht angerechnet werden solle. Weil diese Frage eben so principiell zugespitzt sei, müsse er sich für den Ausschufantrag erklären und bitte auch den Landtag dies zu thun.

Abg. **Henn:** Er wolle darauf hinweisen, daß doch nach dem Civilstaatsdienergesetze bei Pensionirungen in Betreff der Berechnung der Dienstjahre die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung auch mit in Anrechnung gebracht werde.

Reg.-Com. **Flor:** Schon vorhin habe er bemerkt, daß das Oberschulcolleg sich bei der Ertheilung der ersten Alterszulage geirrt habe, daß deshalb aber doch nicht bei der zweiten Alterszulage der Irrthum wiederholt werden müsse. Er bitte dringend hier keine Billigkeitsrückichten walten zu lassen, welche nur zu Unbilligkeiten gegen andere Lehrer führen könnten. Wenn der Abg. Borgmann darauf hingewiesen habe, daß die Krankheit, welche zur Dispositionsstellung geführt habe, eine Folge des Dienstes sein könne, so sei das richtig, aber es sei dies doch durchaus nicht nothwendig der Fall und lägen Anhaltspunkte dafür nicht vor. — Dem Abg. Henn habe er zu erwidern, daß das Civilstaatsdienergesetz allerdings bestimme, daß bei Versetzungen in den Ruhestand hinsichtlich der Berechnung der Dienstjahre die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung mit in Anrechnung kommen solle, aber dies beweise gerade, daß in dem vorliegenden Falle die Zeit der Dispositionsstellung nicht mitgerechnet werden könne. Denn wenn an sich schon unter „Dienstzeit, Dienstjahre“ die Zeit einer Dispositionsstellung mit begriffen sei, so wäre es ganz überflüssig gewesen, dies im Civilstaatsdienergesetz noch besonders zu bestimmen. Uebrigens sei die angezogene Bestimmung des Civilstaatsdienergesetzes eine singuläre und deshalb einer analogen Ausdehnung nicht fähig, zumal für den vorliegenden Fall, da in Betreff der Bewilligung von Alterszulagen das Civilstaatsdienergesetz keine Bestimmungen enthalte, diese vielmehr im Schulgesetz ständen und deshalb lediglich aus dem Schulgesetz zu interpretiren seien.

Abg. **Deeken:** Es scheine ihm bedenklich nach den vom Herrn Regierungs-Commissar gegebenen Erklärungen dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, denn es würde damit ein Princip, welches die Staatsregierung befolge, durchbrochen werden und das dürfe so beiläufig in einem einzelnen Falle nicht geschehen. Wenn der Abg. Henn auf die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes hingewiesen habe, wonach bei Pensionirungen die Zeit der Dispositionsstellung hinsichtlich der Anrechnung der Dienstjahre in Betracht komme, so sei eine analoge Ausdehnung in Beziehung auf die bei Bewilligung von Alterszulagen in Betracht kommende Dienstzeit nicht zulässig und vor allem, wenn, wie im vorliegenden Falle, bei Ertheilung der ersten Alterszulage ein Irrthum vorgekommen sei, so sprächen auch nicht einmal Billigkeitsgründe für eine weitere erfrühte Ertheilung der-

selben. Sein Hauptbedenken sei, daß man mit der Annahme des Ausschussesantrags ein Princip durchbrechen werde, er bitte deshalb dem Antrage des Herrn Regierungs-Commissars zuzustimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und damit der Regierungsantrag abgelehnt.

Auf Wunsch wird **N. IX.** der Tagesordnung vor **N. VIII.** zur Berathung verstellt.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau der alten Wagenremise in Oldenburg. (Anl. 53 S. 260.)

Berichterstatter Abg. **Tausen:** Die zum vorbehaltenen Kron Gute gehörige sogenannte alte Wagenremise an der Mühlenstraße sei einem Neubau unterzogen worden und habe der vorige Landtag auf den Antrag der Staatsregierung sich mittelst Schreibens vom 18. Februar 1879 einverstanden erklärt, daß die Kosten des Neubaus aus den vorhandenen oder künftig entstehenden Kron gutscapitalien des Herzogthums entnommen würden. Die anfänglich auf 12 600 *M.* veranschlagten Kosten seien aber überschritten worden, indem in Folge späterer Entschließung statt des einstöckigen Baues ein zweistöckiges Gebäude mit einem Aufzug für Wagen in die zweite Etage errichtet worden. Der mittlerweile ausgeführte Bau habe einen Kostenaufwand von 21 156,26 *M.* erfordert. Obschon der vorige Landtag der Staatsregierung die Ermächtigung zur Entnahme der Baukosten aus den Kron gutscapitalien ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe ertheilt, habe sich die Staatsregierung doch veranlaßt gesehen, die Genehmigung des Landtags zu dieser Ueberschreitung der Kosten des Neubaus einzuholen. Da man im Ausschusse durchaus keine Veranlassung gefunden habe, diese Genehmigung zu versagen, werde beantragt:

der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Kosten des Neubaus der sogen. alten Wagenremise zum Betrage von 21 156,26 *M.* aus den jetzt vorhandenen und den künftig entstehenden Capitalien des vorbehaltenen Kron gut des Herzogthums entnommen werden, seine Genehmigung ertheilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 61 S. 273.)

Der Bericht ist schriftlich erstattet, auf eine Verlesung desselben wird verzichtet.

Zu §. 5:

Reg.-Com. **Musenbecher II.:** Nachdem der Landtag in der 7. Sitzung sich damit einverstanden erklärt habe, daß mit Rücksicht auf eine Heranziehung der Hohenhorster Grundbesitzer zu den Gniffauer Kirchenlasten den betreffenden Grund-

besitzern ein Canonerlaß zum Betrage von jährlich 300 *M.* zu gewähren sei, komme bei §. 5 der Einnahmen „von in Erbpacht gegebenem Staatsgut“ jährlich eine Summe von 300 *M.* in Wegfall und werde deshalb beantragt:

die Einnahme von in Erbpacht gegebenem Staatsgut ist mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Canonerlaß für die Hohenhorster Parzellisten wegen Heranziehung der letzteren zu Kirchenabgaben um jährlich 300 *M.* zu ermäßigen.

Berichterstatter Abg. **Nathan:** Er erkläre sich hiermit Namens des Ausschusses einverstanden.

Die Abstimmung über diesen Antrag wird einstweilen ausgesetzt.

Zu §. 10:

Berichterstatter Abg. **Nathan:** Die in §. 10 von der Gesamteinnahme des Capitels I. in Abzug gebrachte Summe sei nach dem zur Zeit bestehenden Quotenverhältniß berechnet und sei deshalb bis nach der Erledigung der Quotenfrage der Beschluß hierüber auszusetzen.

Zu §. 12 bemerkt der Berichterstatter Abg. **Nathan,** daß auch hier eine Aussetzung stattzufinden habe bis nach der definitiven Annahme der Vorlage, betr. Abänderung der Gebührentare.

Die Anträge **N. 1** bis **8** incl., sowie der von dem Regierungs-Commissar zu §. 5 gestellte Antrag werden ohne Debatte in einer Abstimmung angenommen.

Zu §. 16 bemerkt der Präsident, es sei zwar im Vorberichte gesagt, daß der Ausschuss sich damit einverstanden erklärt habe, die Staatsregierung zu ermächtigen, für das Jahr 1882 wegen der außerordentlich ungünstigen Ernte 47 000 *M.* an Einnahme aus der Einkommensteuer ausfallen zu lassen und ihr die Befugniß zuzusichern, je nach dem Stande der Finanzen eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintreten zu lassen, doch sei es vielleicht nothwendig, dies ausdrücklich im Antrage 9 zu formuliren, so daß derselbe lauten würde:

der Landtag wolle dem §. 16, wie er sich in der Vorlage zeigt, seine Zustimmung ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß die Staatsregierung ermächtigt sei, je nach dem Stande der Finanzen im Laufe der Finanzperiode eine Ermäßigung der Einkommensteuer auch für die beiden letzten Jahre eintreten zu lassen.

Der Berichterstatter Abg. **Nathan** erklärt sich hiemit einverstanden.

Die Anträge **N. 9—11** incl. werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 1 der Ausgaben bemerkt der Berichterstatter, daß hier aus demselben Grunde wie bei §. 10 der Einnahmen eine Beschlussfassung auszusetzen sei.

Desgleichen wird bei §. 11 der Ausgaben der Beschluß ausgesetzt, da der Landtag der Vorlage, betr. die Aufhebung

der sogen. Armenfeuerung, seine definitive Zustimmung noch nicht erteilt habe.

Zu §. 17 der Ausgaben (zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe) wird gleichfalls die Beschlussfassung ausgesetzt, da nach der Erklärung des Berichterstatters dem Ausschusse von dem Regierungs-Commissar die Mittheilung geworden, daß zu dieser Position noch eine besondere Vorlage an den Landtag gelangen werde.

Die Anträge No. 12 bis 20 incl. werden ohne Debatte angenommen.

Der Antrag No. 21, dem auf Vorschlag des Präsidenten unter Zustimmung des Ausschusses folgender, von der Fassung des Berichts redactionell abweichender Wortlaut gegeben:

zu §. 18 jährlich 1240 *M.* in den Voranschlag einzustellen,

wird angenommen und die Regierungsvorlage, welche 2240 *M.* pro Jahr in Aussicht genommen, abgelehnt.

Die Anträge No. 22 und 23 werden angenommen.

Zu Antrag No. 24:

der Landtag wolle beschließen:

1. von der Position 21 — Schulwesen — gehen ab 300 *M.*,

2. die Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Zahlung der ersten Alterszulage der Volksschullehrer für die Finanzperiode 1882/84 auf die Landescaße übernommen und zu dem Ende die Position §. 21 um jährlich 8000 *M.* erhöht werde, und ferner das Ersuchen an die Staatsregierung zu stellen, auch das zur Ausführung dieser Maßregel Erforderliche im Entwurf des Finanzgesetzes zu bemerken,

3. Annahme der Position mit

1882	1883	1884
79 624,35 <i>M.</i>	79 524,35 <i>M.</i>	79 224,35 <i>M.</i>

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Was die Ziffer 2 dieses Antrags anlange, so könne er die Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung damit einverstanden sei und das Erforderliche veranlassen werde.

In Betreff der Ziffer 1 dagegen, wonach von dem Beitrag zu den Kosten des Oldenburger Seminars mit 5300 *M.* eine Summe von 300 *M.* abgesetzt werden solle und zwar nach der im Berichte gegebenen Begründung, weil sich eine conforme Budgetirung empfehle, so habe er zu erklären, daß hier durchaus correct Seitens der Staatsregierung verfahren worden sei, es handle sich um 2 völlig getrennte Cassen, das Herzogthum veranschlage seine Einnahmen nicht zu hoch und das Fürstenthum andererseits seine Ausgaben mindestens genügend.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Es scheine ihm doch durchaus in der Ordnung zu sein, daß nur das bewilligt

werde, was gefordert werde. Das Herzogthum habe hier einen Beitrag von 5000 *M.* gefordert und scheine dies auch vollständig zu genügen. Er glaube nicht, daß durch die Absetzung der 300 *M.* irgendwie ein Nachtheil entstehen werde.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Daß dadurch kein Nachtheil entstehe, gebe er zu, aber er müsse betonen, daß es durchaus incorrect gehandelt sei, so vorzugehen. Es frage sich, wieviel Seminaristen das Oldenburger Seminar besuchen würden und da halte er es für durchaus richtig, wenn das Herzogthum seine Einnahme hieraus nicht zu hoch und das Fürstenthum seine Ausgaben genügend hoch veranschlage.

Abg. **Jfen**: Er müsse dem Herrn Regierungs-Commissar dahin Recht geben, daß es richtiger sei, 5300 *M.* statt 5000 *M.* in den Voranschlag einzustellen, da es sich von vorne herein mit Sicherheit gar nicht bestimmen lasse, wie viel zur Ausgabe kommen werde. Uebrigens müsse er seine Verwunderung darüber aussprechen, daß gerade eine solche Position beknappt werden solle, da bekanntermaßen die Finanzverhältnisse des Eutiner Ländchens ja überaus glänzend seien und ihm unfererseits die Mitbenutzung des Seminars in zuvorkommender Weise eingeräumt werde.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Herr Vorredner habe die Sache nicht richtig aufgefaßt. Es liege ein contractliches Verhältniß vor, wonach für jeden Seminaristen, der das Oldenburgische Seminar besuche, seitens des Fürstenthums eine bestimmte Summe zu bezahlen sei. Das Fürstenthum habe nicht das Streben, dem Herzogthum weniger zu gewähren als ihm zukomme, es richte sich die Summe einfach nach der Zahl der Seminaristen.

Abg. **Tanzen**: Die ganze Sache scheine ihm recht unwesentlich zu sein, es sei ja ganz gleichgültig, ob 5300 oder 5000 *M.* angesetzt würden. Der Ausschuss habe sich mit der Absicht des Herrn Vorredners, 300 *M.* abzusetzen, einverstanden erklärt, weil 5000 *M.* vermutlich ausreichend sein würden.

Abg. **Barnstedt**: Er könne auf das Wort verzichten, da er nur dasselbe habe anführen wollen, was der Abg. **Tanzen** vorgebracht.

Abg. **Jfen**: Ein wirkliches Recht der Mitbenutzung des Seminars stehe dem Fürstenthum Eutin durchaus nicht zu. Er wolle einer solchen übrigens auch keineswegs entgegengetreten, aber doch darauf hinweisen, daß das Herzogthum in dieser Beziehung, so lange der hier bestehende Lehrermangel andauere, vielfache Nachtheile davon gehabt habe. Er wiederhole, daß dem Fürstenthum ein Recht nicht zustehe und der Herr Berichterstatter aus dem Entgegenkommen des Herzogthums keine Pflicht herleiten dürfe, sonst werde die Gemüthlichkeit nachgerade aufhören.

Ziffer 1 des Ausschussantrags wird abgelehnt, danach ist der Betrag von 5300 *M.* als eingestellt zu betrachten.

Ziffer 2 des Antrags wird angenommen.

Somit fällt Ziffer 3 fort und erhöht sich die Gesamtsumme des §. 21 um jährlich 8000 *M.*, so daß in den Voranschlag eingestellt sind:

1882	1883	1884
79 924,35 <i>M.</i>	79 824,35 <i>M.</i>	79 524,35 <i>M.</i>

Antrag No. 25:

der Landtag wolle

1. dem §. 22 der Ausgaben sich zustimmend erklären,
2. das Ersuchen an die Staatsregierung richten, eine thunlichste Vermehrung der Hebungstage herbeizuführen.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Er könne erklären, daß die Staatsregierung im Falle der Annahme des Ausschusses gerne bereit sein würde, an eine Prüfung dieser Forderung heranzutreten.

Abg. **Tanzen**: Im Ausschusse habe man allgemein anerkannt, daß hier ein Bedürfnis vorliege, die Hebungstage der Amtseinnnehmer, die jetzt nur zweimal wöchentlich stattfänden, thunlichst zu vermehren.

Abg. **Wallroth**: Es sei richtig, daß nur zwei Hebungstage in der Woche angesetzt seien, er halte dies aber auch für ausreichend. Der Amtseinnnehmer in Eutin müsse außer den beiden dort abzuhaltenden Hebungstagen jeden Mittwoch einen solchen in Ahrensböck wahrnehmen, er habe also allein für Hebungen drei Tage besetzt.

Abg. **Tanzen**: Er müsse doch darauf hinweisen, daß im Herzogthum in dieser Beziehung ein ganz anderes Verfahren herrsche, hier seien täglich Hebungstage und sei dies eine werthvolle Einrichtung für das Publikum.

Abg. **Wallroth**: Durch die geringere Zahl der Hebungstage entstanden dem Publikum weniger Unbequemlichkeiten, als geglaubt werde, da es vielfach üblich sei, die fälligen Gelder durch die Gemeindediener oder sonst gelegentlich an die Einnehmer zu zahlen.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Er wolle darauf hinweisen, was schon der Abg. Wallroth hervorgehoben, daß der Hebungsbeamte in Eutin schon 3 Hebungstage wahrzunehmen habe. Sodann seien die Verhältnisse im Fürstenthum insofern schwieriger, als der Hebungsbeamte dort nicht in der Lage sei, sich einen Schreiber halten zu können, daß vielmehr der Beamte stets persönlich zu heben habe; der Hebungsbeamte zu Eutin könne auch schon deshalb nicht täglich heben, weil demselben dann nicht in den Wintermonaten die nöthige Zeit bleibe, um die Hebungsregister für die Holzkaufgelder rechtzeitig herzustellen. Uebrigens werde, wie schon gesagt, die Staatsregierung die Sache gern in Erwägung ziehen.

Abg. **Capell**: Er müsse sich entschieden für die im Ausschusse ausgesprochene Ansicht in Betreff der Nothwendigkeit, eine Vermehrung der Hebungstage herbeizuführen, aus-

sprechen. An eine Ueberlastung des betreffenden Beamten könne er nicht glauben.

Abg. **Wallroth**: Er habe noch zu bemerken, daß seine Aeußerungen sich nur auf Eutin, nicht auch auf Schwartau bezogen hätten.

Abg. **Jfen**: Er stehe ganz auf dem Standpunkte des Ausschusses und könne er wie dieser nur 2 Hebungstage nicht für ausreichend ansehen. In Jeber habe man 4 Hebungstage und außerdem sei der Sonnabend für die Feldhüter bestimmt, er halte es für sehr wichtig, daß an jedem Wochentage Hebung stattfände.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Antrag habe nur eine „thunlichste“ Vermehrung der Hebungstage beabsichtigt. Daß der Amtseinnnehmer am Mittwoch nach Ahrensböck zu fahren habe, sei ihm nicht unbekannt, aber es seien doch noch andere Tage in der Woche frei, so Montag, Donnerstag und Sonnabend. Das Bedürfnis nach einer Vermehrung sei nicht zu bestreiten und eine Ausdehnung der Hebungstage werde sicher im Fürstenthum mit großer Befriedigung aufgenommen werden.

Ziff. 1 und 2 des Antrags No. 25 werden angenommen.

Die Anträge No. 26 bis 31 incl. werden ohne Debatte angenommen. Desgleichen Antrag No. 32.

Zu Antrag No. 33:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, beim Wegfall einer Oberförsterstelle von dem zur Ersparung kommenden Gehalte den Betrag von 2400 *M.* in der Weise zu verwenden, daß die Gehalte der Oberförster um je 100 *M.* und die Gehalte der Revierbeamten um je 400 *M.* erhöht werden könnten, erhält das Wort:

Abg. **Capell**: Er sei mit diesem Antrage ganz einverstanden, nur wünsche er das Wort „Revierbeamte“ präzisirt zu haben und frage er deshalb, wie weit dieser Begriff gehe, ob er bloß die Förster oder auch die Forstauffseher ic. mit umfasse.

Abg. **Nathan**: Das Regulativ fasse Förster und andere Forstbeamte unter den Begriff Revierbeamte zusammen, die Förster als solche seien besonders nicht aufgeführt.

Abg. **Tanzen**: Man habe hier den Ausdruck „Revierbeamte“ mit Vorliebe gewählt, weil andernfalls die Förster günstiger gestellt werden würden, als es im Herzogthum der Fall sei. Augenblicklich seien dieselben dort zwar etwas niedriger gestellt als hier, sie würden aber durch eine Zulage diese überholt haben.

Abg. **Capell**: Es sei durchaus nicht seine Absicht, daß die Förster allein die Zulage erhalten sollten, er fürchte nur, daß später der Ausdruck „Revierbeamte“ Mißverständnisse hervorrufen könnte.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Im Gesetz heiße es: 10 Revierbeamte, und in Klammer beigefügt: Förster, Forstauffseher, Forstwärter. Die Staatsregierung wünsche mit dem

Anträge die Ermächtigung zu erhalten, Zulagen allen Revierbeamten gewähren zu dürfen. Wenn er den Abg. Capell richtig verstanden habe, so wünsche dieser doch wohl nur zu empfehlen, daß die Gehalte der höher gestellten erhöht würden, nicht aber, daß die unteren ganz und gar ausgeschlossen würden.

Abg. **Capell**: Er wolle nochmals erklären, daß er durchaus mit der Absicht der Regierung einverstanden sei, er habe nur eine Namensänderung gewünscht, man müsse das Kind doch beim richtigen Namen nennen.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Die Staatsregierung handle durchaus correct, wenn sie sich an den Ausdruck des Regulativs anschließe.

Abg. **Capell**: Er habe noch einen Punkt zu erwähnen, es müsse doch wohl statt je 400 *M.* heißen bis zu 400 *M.*

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Im Ausschuss sei man der Ansicht gewesen, daß es gleichbedeutend sei, ob man sage „je 400 *M.*“ oder bis zu 400 *M.*“

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Er stimme dem Berichterstatter vollständig bei, wenn die Regierung ermächtigt werde, je 400 *M.* zu geben, so sei sie auch ermächtigt, 200 *M.* zu bewilligen.

Der Antrag No. 34 wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens. (Anl. 60 S. 273.)

Berichterstatter Abg. **Westphal**: Nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnungen aus den Jahren 1836 und 1815 sei bestimmt, daß zur Sicherstellung der Vormundung Unmündiger, deren noch lebende parens sich wieder verheirathen wolle, der betreffende Prediger nicht eher solle proclamiren oder copuliren dürfen, als bis ihm durch obrigkeitliches Attest nachgewiesen worden, daß dem Unmündigen ein Vormund bestellt sei und bezüglich des Vermögens des verstorbenen Ehegatten Auseinandersetzung gehalten sei. Neuerdings nach Einführung des Gesetzes vom 10. Januar 1879, betr. das eheliche Güterrecht u., seien Zweifel entstanden über die Gültigkeit dieser Bestimmungen. Zur Klarstellung dieses gegenwärtigen ungewissen Rechtszustandes solle der Gesetzentwurf dienen und empfehle der Ausschuss dessen Annahme.

Der Ausschussantrag:

den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, wird genehmigt.

XI. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Remunerirung des Vorsitzenden des Secamts in Brake. (Anl. 7 S. 11.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

XII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Hierzu ist ein Regierungsantrag eingegangen:

Wiederherstellung des Artikels 15 nach der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Berichterstatter Abg. Deeken macht auf eine im Abklatsch geschehene Auslassung aufmerksam, beim Artikel 12 sei einzuschalten:

d) vom 1. bis 15. September auf Hasen.

§. 4 wie im Entwurf.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen. Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 9. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Verwaltungskommissionars zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters.
2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung der sog. Armenheuerung.
3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. Ausscheidung von Stückländereien zu Roddens als Krongut.
5. Desgleichen des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Moorbrennen.
6. Desgleichen über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzungstermine.
8. Desgleichen des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsachen und Strafsachen.

9. Desgleichen des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesetzentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld.
10. Desgleichen des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, betr. Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfleth.
11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1853.
12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. Aufhebung des Brückengeldes der Brücke über die Hunte bei Dehland.

Der Präsident theilt zum Schluß mit, daß geäußerten Wünschen gemäß morgen Mittag 12 Uhr im Landtagsgebäude eine Besprechung in Betreff der Geschäftsvertheilung stattfinden werde.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

